

Verordnung zum Kurtaxenreglement

23. Februar 2021

Gestützt auf das Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde St. Stephan vom 26. November 2008 erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

Art. 1

Ansätze 1. Logiernacht

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

a)	in Hotels, Aparthotels, Pensionen, Motels,		
	Berghäusern	Fr.	3.00
b)	in Ferienhäusern, Ferienwohnungen	Fr.	2.80
c)	in Alphütten und Weidstafeln	Fr.	2.00
d)	in Wohnwagen, Mobilheimen	Fr.	2.00
e)	in Ferienheimen, Gruppenunterkünften,		
	Jugendherbergen, Zelten	Fr.	2.00

² Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen die Hälfte der Ansätze.

Art. 2

2. Pauschalkurtaxe

¹ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für

a)	Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern Wohnungen mit 3 Zimmern Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern	Fr.	240.00 380.00 520.00
b)	Alphütten und Weidstafel	Fr.	80.00
c)	Wohnwagen, Mobilheime	Fr.	80.00
d)	Zelte	Fr.	80.00

 $^{^{2}}$ Zimmer von 30 bis 59 \mbox{m}^{2} werden als 2 Zimmer, solche über 60 \mbox{m}^{2} als 3 Zimmer gerechnet.

³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen sowie Räume unter 8 m² gelten nicht als Zimmer.

Art. 3

Inkasso Das Inkasso der Pauschalkurtaxe gemäss Art. 2 lit. c und d erfolgt durch

den Campingplatz-Betreiber.

Art. 4

Beherbergungsabgabe Die kantonale Beherbergungsabgabe wird analog als Pauschale berechnet.

Art. 5

Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung zum Kurtaxenreglement tritt nach der Publikation im

Simmentaler Amtsanzeiger auf den 1. Juli 2021 in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung zum Kurtaxenreglement vom 17. September

2008.

St. Stephan, 23. Februar 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES VON ST. STEPHAN

Der Präsident Der Sekretär:

Albin Buchs Beat Zahler